

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-04-20

Dezernat/ Amt: II / Finanzverwaltungsamt

Bearbeiter: Frau Müller-Görtz

Telefon: 545-1561

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00564/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gemäß Vorlage zu schaffen und unverzüglich bereitzustellen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Wiedereinführung der Zweitwohnungssteuer ist im Haushaltssicherungskonzept 2005/2006 als Maßnahme Nr. E 1.1 vorgesehen.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandssteuer, die einer bundesrechtlich geregelten Steuer nicht gleichartig ist. Die Berechtigung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer wird aus dem erhöhten Aufwand abgeleitet, den die Gemeinde für die Bereitstellung von Infrastrukturen (u. a. Wasser, Abwasser, Straßen usw.) leistet. Dieser Steuer steht keine direkte Gegenleistung der Gemeinde gegenüber. Erhoffte Nebenfolge einer Zweitwohnungssteuerpflicht ist die Anmeldung von Personen mit Hauptwohnsitz, die bisher in der Landeshauptstadt Schwerin lediglich mit zweitem Wohnsitz gemeldet waren.

Mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Mecklenburg-Vorpommern vom 14. März 2005 sind geänderte Regelungen für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, insbesondere für die Besteuerung von Gartenlauben in Kraft getreten. Der vorliegende Satzungsentwurf berücksichtigt diese Rechtsänderung. Eine Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsicht entfällt dem neuen KAG, da es keine Mustersatzungen mehr gibt.

Mit der Wiedereinführung der Zweitwohnungssteuer können nach ersten Schätzungen für

das Veranlagungsjahr 2005 Einnahmen von ca. 500.000,00 €, für die Veranlagungsjahre ab 2006 ca. 1.000.000,00 € erwartet werden. Dieser Berechnung liegt die Annahme von ca. 3.300 zu steuernden Nebenwohnsitzen in der Landeshauptstadt Schwerin mit einem durchschnittlichen Steuersatz von 300,00 € p.a. zugrunde.

2. Notwendigkeit

Die Wiedereinführung der Zweitwohnungssteuer ist im Haushaltssicherungskonzept 2005/2006 als Maßnahme Nr. E 1.1 vorgesehen.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

entfällt

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Wiedereinführung der Zweitwohnungssteuer können nach ersten Schätzungen für das Veranlagungsjahr 2005 Einnahmen von ca. 500.000,00 €, für die Veranlagungsjahre ab 2006 ca. 1.000.000,00 € erwartet werden. Demgegenüber sind Personal- und Sachkosten in Höhe von 50.000 € (eine Stelle) zu erwarten.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Einnahmen auf Haushaltsstelle: 9000.02700.000

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

Entwurf der Zweitwohnungssteuersatzung

gez. Heidrun Bluhm
Beigeordneter

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister